

SATZUNG
DES
VEREINS DER EHEMALIGEN MITGLIEDER
DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

Europäisches Parlament – Brüssel

Brüssel, 19. Juni 2001
Wortlaut geändert am 9. Oktober 2008
und 18. Oktober 2012.

NT\441404DE.doc

DE

DE

TITEL I: NAME, SITZ, RECHTSGRUNDLAGE, ZIELE

Art. 1 – Name des Vereins

Der Verein wird unter der Bezeichnung „*Verein der ehemaligen Mitglieder des Europäischen Parlaments*“ gegründet, im Folgenden als „Verein“ bezeichnet.

Seine Gründungsmitglieder sind:

BALFE, Richard - 31, Lyndewode Road Cambridge CB1 2HN, Vereinigtes Königreich
Lord PLUMB, Henry - Maxstoke, Coleshill, Warwickshire B46 2QJ, Vereinigtes Königreich
SCHLEICHER, Ursula - Backoffenstrasse 6, D-63739 Aschaffenburg, Deutschland

Art. 2 – Rechtsgrundlage

Bei dem Verein handelt es sich um einen nach Maßgabe des belgischen Rechts (Gesetz vom 27. Juni 1921 über die Rechtsfähigkeit von Vereinen ohne Erwerbszweck und Gesetz vom 14. November 1983 über die Kontrolle der Gewährung und Verwendung bestimmter Zuschüsse) eingetragenen Verein ohne Erwerbszweck.

Art. 3 – Sitz des Vereins

Der Verein hat seinen Sitz in den Räumlichkeiten des Europäischen Parlaments, Rue Wiertz, 1047 Brüssel, Arrondissement Brüssel, Belgien.

Art. 4 – Ziele und Dauer des Vereins

1. Der Verein wird auf unbestimmte Dauer gegründet.
2. Der Verein verfolgt im Wesentlichen folgende Ziele:
 - a) Zusammenführung ehemaliger Mitglieder, denen er ein Forum für Zusammenkünfte, Diskussionen und kulturelle, wissenschaftliche und gesellschaftliche Veranstaltungen bieten möchte,
 - b) Erleichterung des Informations- und Nachrichtenaustauschs zwischen den ehemaligen Mitgliedern des Europäischen Parlaments,
 - c) Förderung der Beziehungen zwischen ehemaligen und gegenwärtigen Mitgliedern des Europäischen Parlaments durch Errichtung und Nutzung eines Informationsnetzes,

- d) Nutzung der Erfahrung der ehemaligen Mitglieder zur Stärkung der parlamentarischen Demokratie und zur Förderung der europäischen Einheit,
- e) Förderung der Kontakte zwischen ähnlichen Organisationen in Europa und außerhalb Europas, z.B. den Vereinen ehemaliger Mitglieder auf nationaler Ebene und insbesondere der Europäischen Parlamentarischen Gesellschaft.
- f) ganz allgemein Förderung der Debatte über die Weiterentwicklung der Europäischen Union in Politik und Öffentlichkeit und Untersuchung ihrer Auswirkungen auf die Organe, die lokalen Behörden und die Bürger.

TITEL II: MITGLIEDSCHAFT

Art. 5 – Vereinsmitgliedschaft

1. Der Verein muss mindestens aus drei Mitgliedern bestehen.
2. Ehemalige Mitglieder des Europäischen Parlaments, deren Mandat abgelaufen ist und die dem Verein beitreten möchten, können schriftlich einen Antrag auf Mitgliedschaft stellen. Dieser Antrag wird vom Vorstand genehmigt.
3. Personen, denen das Mandat entzogen wurde oder die einer Vereinigung angehören, die die menschlichen Grundrechte verletzt, können nicht Vereinsmitglied sein.
4. Innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung der Satzung ist bei der Geschäftsstelle des nach dem Sitz des Vereins zuständigen Zivilgerichts eine Liste einzureichen, in der die Vereinsmitglieder in alphabetischer Reihenfolge mit Familiennamen, Vornamen, Anschrift und Staatsangehörigkeit aufgeführt sind. Bei Mitgliedern, die nicht die belgische Staatsangehörigkeit besitzen, ist darüber hinaus gegebenenfalls anzugeben, dass sie beim Einwohnermeldeamt gemeldet sind. Die Liste wird jedes Jahr im Wege einer alphabetisch angeordneten Mitteilung der Änderungen, die sich in Bezug auf die Mitglieder ergeben haben, ergänzt. Die Liste kann von jedermann gebührenfrei eingesehen werden.¹
5. Der Verein erlangt Rechtsfähigkeit.²

Art. 6 – Ende und Unterbrechung der Mitgliedschaft

1. Die Vereinsmitgliedschaft endet durch

¹ Belgisches Gesetz vom 28. Juni 1984, Artikel 9 (in Kraft getreten am 16. August 1984).

² Konsolidiertes Gesetz vom 19. Dezember 1939, Artikel 20, Titel IV, (v).

- a) Tod,
 - b) Austritt,
 - c) Ausschluss.
2. Mitglieder, die aus dem Verein austreten wollen, müssen einen entsprechenden schriftlichen Antrag an den Vorstand richten.
 3. Die Mitgliedschaft kann auch durch Ausschluss aus einem der folgenden Gründe beendet werden:
 - a) schwerwiegendes Fehlverhalten,
 - b) Verstoß gegen die Ziele des Vereins,
 - c) Schädigung des Rufs des Vereins.

Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung, nachdem sie dem betreffenden Mitglied die Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben hat, mit einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen der Mitglieder, die persönlich abstimmen oder eine Abstimmungsvollmacht erteilt haben (Art. 8 Abs. 5).

4. Die Mitgliedschaft wird unterbrochen
 - a) für die Dauer des Mandats im Falle einer Wiederwahl in das Europäische Parlament,
 - b) solange der Mitgliedsbeitrag (Art.7 **Abs. 1**) noch nicht gezahlt worden ist.
5. Ausgeschlossene Mitglieder und Rechtsnachfolger eines verstorbenen Mitglieds können keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins erheben.

Art. 7 – Mitgliedsbeitrag und Finanzvorschriften

1. Die Vereinsmitglieder müssen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag entrichten. Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird am Tag vor der Hauptversammlung eines jeden Kalenderjahres fällig. Bei Nichtzahlung bis zum Fälligkeitsdatum werden die Mitgliedschaft und die damit verbundenen Vorteile ausgesetzt.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird jedes Jahr von der ordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt. Für die Zeit bis zum 31. Dezember 2002 beträgt der jährliche Mitgliedsbeitrag 50 Euro, für 2003 50 Euro und für 2004 100 Euro, für neue Mitglieder jedoch, die nach den Wahlen beitreten, 50 Euro. Danach wird der jährliche

Mitgliedsbeitrag jedes Jahr von der Mitgliederversammlung für das auf das Jahr der Mitgliederversammlung folgende Jahr festgesetzt.

2. Dem Verein steht es frei, finanzielle, administrative und sonstige Unterstützung vom Europäischen Parlament anzunehmen.
3. Der Verein hat das Recht, Schenkungen unter Lebenden, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen von ehemaligen oder gegenwärtigen Mitgliedern und mit Genehmigung des Vorstands Schenkungen, Zuwendungen, Beiträge oder Zuschüsse von anderen Personen oder Einrichtungen entgegenzunehmen.
5. Die Mitglieder können für die von dem Verein eingegangenen Verpflichtungen nicht persönlich haftbar gemacht werden.

TITEL III: ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Art. 8 – Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr in den Räumlichkeiten des Europäischen Parlaments einberufen.
2. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus allen Vereinsmitgliedern zusammen. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorstandsvorsitzende oder, falls dieser verhindert ist, der stellvertretende Vorstandsvorsitzende.
3. Die Einladungen zur Mitgliederversammlung werden zusammen mit dem Entwurf der Tagesordnung mindestens zwei Monate vor dem festgelegten Sitzungstermin versandt. Änderungen des Entwurfs der Tagesordnung können nur mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
4. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme und Billigung des vom Vorstand vorgelegten Jahresberichts, Finanzberichts und Haushaltsplans sowie des Berichts der Abschlussprüfer in Einzelabstimmungen,
 - b) Festlegung der Höhe des Mitgliedsbeitrags für das folgende Jahr (Art. 7 Abs. 2),
 - c) Änderung der Satzung (Art. 15),

- d) Wahl des Vorstands. Der Vorstand wird in geheimer Wahl gewählt. Die freien Sitze werden mit den Bewerbern besetzt, die die höchste Stimmenzahl erreicht haben.
5. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung beschließt, falls nicht anders angegeben, mit der einfachen Mehrheit der Mitglieder, die persönlich abstimmen oder eine schriftliche Abstimmungsvollmacht erteilt haben. Die Anzahl der Vollmachten, die ein Mitglied übernehmen kann, ist unbegrenzt. Mitglieder, die ein anderes Mitglied oder den Vorsitzenden der Versammlung als Bevollmächtigten benennen, können auf dem Vollmachtvordruck angeben, wie für sie abgestimmt werden soll. Diese Entscheidung ist für das Mitglied, das die Vollmacht übernimmt, verbindlich.
6. Die Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 50 Mitglieder anwesend sind oder sich vertreten lassen. Besteht in der ersten Sitzung keine Beschlussfähigkeit, wird eine Stunde später eine zweite Sitzung einberufen, die ungeachtet der Zahl der Mitglieder, die anwesend sind oder sich vertreten lassen, beschlussfähig ist.
7. Das Protokoll der ordentlichen Mitgliederversammlung wird vom Vereinssekretär erstellt und allen Mitgliedern binnen zwei Monaten zugeleitet.

Art. 9 – Abschlussprüfer

1. Die Mitgliederversammlung bestellt aus den Reihen der Vereinsmitglieder zwei Abschlussprüfer, die die Rechnungslegung prüfen und der Mitgliederversammlung einen Bericht vorlegen.
2. Die Mitgliederversammlung benennt außerdem eine sowohl der Mitgliederversammlung als auch dem Europäischen Parlament genehme Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die jedes Jahr die Rechnungslegung des Vereins prüft und dem Europäischen Parlament und der Mitgliederversammlung über den Vorstand einen Bericht vorlegt.

Art. 10 – Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einen Monat vor dem festgelegten Sitzungstermin gemäß den Bestimmungen des Artikels 8 vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einzuberufen,

1. wenn der Vorstand es für notwendig erachtet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder einen entsprechenden Antrag gestellt hat;
2. um über die Auflösung des Vereins zu entscheiden (Art. 16).

Art. 11 – Vorstand

1. Der Vorstand besitzt die Vollmacht, den Verein entsprechend dem Vereinszweck zu verwalten und seine Geschäfte zu führen. Nicht in seine Zuständigkeit fallen lediglich die Handlungen, die durch Gesetz oder diese Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Die Mitglieder des Vorstands können für die von dem Verein eingegangenen Verpflichtungen nicht persönlich haftbar gemacht werden. Der Vorstand kann die Dienste externer Spezialisten in Anspruch nehmen, um sich von ihnen bei der Geschäftsführung und Verwaltung des Vereins unterstützen zu lassen.
2. Der Vorstand ist in erster Linie für den allgemeinen Geschäftsbetrieb des Vereins zwischen den Sitzungen verantwortlich. Er bereitet den Ablauf der Mitgliederversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus. Der Verein kann, falls er es für notwendig erachtet, für die Wahrnehmung der laufenden Vereinsgeschäfte ständige Mitarbeiter beschäftigen, die der Kontrolle des Vorstands unterstehen. Der Verein kann die Wahrnehmung der laufenden Vereinsgeschäfte einschließlich der damit verbundenen Zeichnungsbefugnis einem Dritten übertragen. Der Vorstand kann auch alle Zeichnungsbefugnisse übertragen. Der Vorstand, vertreten durch seinen Vorsitzenden, tritt im Namen des Vereins, sei es als Kläger oder Beklagter, vor Gericht auf. Die Mitglieder des Vorstands können nicht aufgrund ihrer Amtes persönlich haftbar gemacht werden, sondern haften nur für die Wahrnehmung ihrer offiziellen Aufgaben.
3. Der Vorstand vertritt den Verein gegenüber Dritten sowie öffentlichen und privaten Einrichtungen und handelt im Namen des Vereins.
4. Er ist für die korrekte Verwirklichung der Vereinsziele verantwortlich (Art. 4).
5. Er ist für die Veranstaltung besonderer Aktivitäten, wie Reisen und sonstiger kultureller, wissenschaftlicher und gesellschaftlicher Veranstaltungen zuständig.
6. In jeder ordentlichen Mitgliederversammlung legt der Vorstand den Entwurf eines Programms der Tätigkeiten für das darauf folgende Jahr vor. Nach etwaiger Änderung und nach Genehmigung wird das Programm den Vereinsmitgliedern zugesandt.
7. Der Vorstand kann Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören, mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben oder Funktionen betrauen.
8. Der Vorstand besteht aus zehn Mitgliedern, die für zwei Jahre gewählt werden. Nach ihrer Wahl wählen die Vorstandsmitglieder aus ihren Reihen einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden, einen Schatzmeister und einen Sekretär.
9. Das Kollegium der Quästoren des Europäischen Parlaments benennt zwei seiner Mitglieder zu nicht stimmberechtigten Mitgliedern des Vorstands und entscheidet über ihre Amtsdauer.
10. In der konstituierenden Sitzung werden zehn Mitglieder in den Vorstand gewählt. Die fünf Mitglieder mit der niedrigsten Stimmenzahl haben eine Amtszeit von einem Jahr. Am Ende des ersten Jahres und in jedem folgenden Jahr werden jeweils fünf Vorstandsmitglieder gewählt.

11. Die Mitglieder des Vorstands können von der Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss abgesetzt werden.
12. Die Sitzungen des Vorstands werden vom Vorsitzenden mindestens zweimal pro Jahr einberufen.
13. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

TITEL IV: HAUSHALTSPLAN UND RECHNUNGSLEGUNG

Art. 12 – Haushaltsplan und Rechnungslegung

1. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
2. Die Rechnungslegung für das vorausgegangene Geschäftsjahr und der Haushaltsplan für das folgende Geschäftsjahr werden der ordentlichen Mitgliederversammlung jedes Jahr zur Genehmigung vorgelegt.
3. Die Vorstandsmitglieder erhalten abgesehen von den Auslagen, die unmittelbar mit der Ausübung ihres Amtes in Zusammenhang stehen, keinerlei Entgelt. Die direkten Kosten der Vorstandsmitglieder dürfen auf keinen Fall 15% des Jahreshaushalts des Vereins überschreiten.
4. Der Vorstand unterbreitet der Mitgliederversammlung die von professioneller und nichtprofessioneller Seite geprüfte Rechnungslegung, den Finanzbericht und den Haushaltsplan für das darauf folgende Jahr.
5. Nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung wird die von professioneller und nichtprofessioneller Seite geprüfte Rechnungslegung über das Kollegium der Quästoren dem Europäischen Parlament zugeleitet.

TITEL V: FINANZMITTEL / INFRASTRUKTUR

Art. 13 – Finanzmittel

Die Finanzmittel des Vereins setzen sich zusammen aus:

1. den Mitgliedsbeiträgen der Vereinsmitglieder,
2. den von öffentlichen oder privaten Einrichtungen bereitgestellten Mitteln,
3. den vom Europäischen Parlament gezahlten jährlichen Zuschüssen.

Art. 14 – Infrastruktur

1. Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, folgende Einrichtungen zu nutzen:
 - a) ein mit einem Telefon für Ortsgespräche ausgestattetes Gemeinschaftsbüro, das den ehemaligen Mitglieder an jedem der drei Arbeitsorte zur vorübergehenden Nutzung zur Verfügung gestellt wird,
 - b) eine in dem Gemeinschaftsbüro installierte EDV-Anlage mit freiem Internet- und Intranet-Zugang,
 - c) eine vereinseigene Website, die über die Homepage des Parlaments zugänglich ist,
 - d) einen Fernzugang zum Intranet – soweit dies möglich ist,
 - e) die den Abgeordneten vorbehaltene Bar.
2. Gegen Vorzeigung eines Ausweises, der ihnen auf Antrag ausgestellt wird, haben alle ehemaligen Mitglieder des Europäischen Parlaments Zugang zu
 - a) den Gebäuden des Parlaments an den drei Arbeitsorten und den Informationsbüros des Parlaments in den Mitgliedstaaten,
 - b) den Tiefgaragen des Parlaments an den drei Arbeitsorten,
 - c) den Bibliotheken des Parlaments an den drei Arbeitsorten,
 - d) den Restaurants und Cafeterias des Parlaments an den drei Arbeitsorten,
 - e) den Räumlichkeiten der Europäischen Parlamentarischen Gesellschaft.
3. Anfragen an das Europäische Parlament betreffend die Nutzung oder Erweiterung der Einrichtungen sind zunächst an das Kollegium der Quästoren zu richten, das sie an die zuständige Stelle des Parlaments weiterleitet, wobei die allgemeine Weisungsbefugnis beim Präsidium liegt.

TITEL VI: ÄNDERUNG DER SATZUNG / AUFLÖSUNG DES VEREINS

Art. 15 – Änderung der Satzung

1. Die Mitgliederversammlung kann die Satzung des Vereins ändern. Sie kann über Satzungsänderungen nur gültig beraten, wenn der Gegenstand dieser Änderungen in der Einberufung ausdrücklich angegeben ist und wenn zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind

oder eine schriftliche Abstimmungsvollmacht erteilt haben (Art. 8 Abs. 5). Satzungsänderungen können nur mit einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen der Mitglieder, die anwesend sind oder sich vertreten lassen, beschlossen werden.

2. Änderungen, die den Gründungszweck des Vereins berühren, können jedoch nur mit einer Vierfünftelmehrheit der Stimmen der Mitglieder, die anwesend sind oder eine schriftliche Abstimmungsvollmacht erteilt haben, beschlossen werden.
3. Wenn in der ersten Sitzung weniger als zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind oder eine schriftliche Abstimmungsvollmacht erteilt haben, kann eine zweite Sitzung einberufen werden, die ungeachtet der Zahl der Mitglieder, die anwesend sind oder sich vertreten lassen, beschlussfähig ist und die mit der in Abs. 1 bzw. 2 festgelegten Mehrheit Änderungen beschließen kann. Die zweite Sitzung kann frühestens zwei Wochen nach der ersten Sitzung stattfinden.

Art. 16 – Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die eigens zu diesem Zweck einberufen wird, aufgelöst werden, sofern mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind oder sich vertreten lassen (Art. 8 Abs. 5). Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, kann eine zweite Sitzung einberufen werden, die ungeachtet der Zahl der Mitglieder, die anwesend sind oder sich vertreten lassen, einen gültigen Beschluss fassen kann. Für die Annahme eines Beschlusses ist jedoch eine Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins, der von einer Mitgliederversammlung gefasst wurde, in der weniger als zwei Drittel der Vereinsmitglieder anwesend waren oder sich vertreten ließen, muss einem Zivilgericht zur Genehmigung vorgelegt werden.
2. Im Falle der Auflösung wird über etwaige Vermögenswerte im Einvernehmen mit dem Europäischen Parlament verfügt. Räumlichkeiten, die dem Parlament gehören, fallen wieder an das Parlament zurück. Über Räumlichkeiten, die außerhalb des Parlaments erworben wurden, wird im Benehmen mit dem Europäischen Parlament verfügt.